



Bundesrat verabschiedet die Botschaft zum AIA mit 19 weiteren Partnerstaaten und genehmigt den ersten Prüfbericht

Bern, 29.05.2019 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Mai 2019 die Botschaft zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) mit 19 weiteren Partnerstaaten verabschiedet. Das Inkrafttreten ist für 2020 geplant mit einem ersten Datenaustausch 2021. Ferner hat der Bundesrat den Bericht zum Prüfmechanismus zur standardkonformen Umsetzung des AIA durch Partnerstaaten genehmigt.

Von den gegenwärtig 108 Staaten und Territorien, die sich zum AIA-Standard bekennen, fehlen dem Schweizer AIA-Netzwerk noch deren 19. Mit der entsprechenden Erweiterung des AIA-Netzwerks trägt die Schweiz dazu bei, dass weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Konkret beabsichtigt der Bundesrat, mit den folgenden weiteren Partnerstaaten erstmals 2021 Informationen über Finanzkonten auszutauschen: Albanien, Aserbaidschan, Brunei Darussalam, Dominica, Ghana, Kasachstan, Libanon, Macao, die Malediven, Nigeria, Niue, Pakistan, Peru, Samoa, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, die Türkei und Vanuatu. Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und der Veröffentlichung der Botschaft hat zudem Oman erklärt, den AIA bis 2020 umzusetzen. Aus diesem Grund hat der Bundesrat diesen Staat ebenfalls in die Liste der weiteren Partnerstaaten aufgenommen.

Die entsprechenden Bundesbeschlüsse sollen dem Parlament in der Herbst- und Wintersession dieses Jahres zur Genehmigung unterbreitet werden, damit der AIA mit diesen Partnerstaaten ab 2020 aktiviert werden könnte. Vor dem ersten Datenaustausch mit diesen Partnerstaaten wird der Bundesrat nochmals prüfen, ob diese die Voraussetzungen des AIA-Standards erfüllen. Deshalb beabsichtigt er, den Prüfmechanismus, den das Parlament im Dezember 2017 verabschiedet hat, sinngemäss auf alle erwähnten neuen AIA-Partnerstaaten anzuwenden.

Am 29. Mai 2019 hat der Bundesrat ferner den Bericht zum Prüfmechanismus zur standardkonformen Umsetzung des AIA durch die Partnerstaaten genehmigt, mit denen die Schweiz im Herbst 2019 erstmals Daten auszutauschen beabsichtigt. Er hat das

Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, den Bericht den parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation zu unterbreiten. Der Bundesrat wird danach beschliessen, ob mit einem Partnerstaat allenfalls keine Daten ausgetauscht werden sollen.


Die Schweiz hat Ende September 2018 erstmals mit 36 Staaten und Territorien Informationen über Finanzkonten automatisch ausgetauscht und plant, Ende September 2019 mit 37 weiteren Partnerstaaten Daten auszutauschen.

Adresse für Rückfragen

Anne Césard, Kommunikation Staatssekretariat
für internationale Finanzfragen SIF
Tel. +41 58 462 62 91, anne.cesard@sif.admin.ch

Dokumente

 [Bundesbeschlüsse](#) (PDF, 1018 kB)

 [Botschaft](#) (PDF, 535 kB)

 [Bericht zum Prüfmechanismus zur standardkonformen Umsetzung des AIA durch die Partnerstaaten](#) (PDF, 500 kB)

Herausgeber

Der Bundesrat
<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Finanzdepartement
<http://www.efd.admin.ch>

Letzte Änderung 20.04.2018

<https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75269.html>



Bern, 29. Mai 2019

Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019

Bericht des Bundesrates an die Kommissionen für
Wirtschaft und Abgaben (WAK) beider Räte

Unter Berücksichtigung relevanter Informationen bis am 23. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	4
1 Ausgangslage	5
2 Rolle des Prüfmechanismus bei der Einführung des AIA	5
3 Ziel und Zweck des Prüfmechanismus	6
3.1 Herkunft der für die Prüfung relevanten Informationen	6
3.2 Prüfkriterien des Bundesbeschlusses im Einzelnen.....	7
3.2.1 Rechtsvorschriften zur Umsetzung des AIA (Art. 1 Abs. 2 Bst. a BB)	7
3.2.2 Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Art. 1 Abs. 2 Bst. b BB).....	7
3.2.3 Angemessenes Netzwerk von AIA-Partnerstaaten (Art. 1 Abs. 2 Bst. c BB).....	8
3.2.4 Fehlen von Negativmeldungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d BB).....	8
3.2.5 Kein Verstoss gegen den Ordre Public (Art. 1 Abs. 2 Bst. e BB).....	8
3.2.6 Keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. f BB).....	9
4 Länderprüfungen	10
4.1 Von der aktuellen Prüfung ausgenommene Partnerstaaten	10
4.1.1 Aufschub der Umsetzung des AIA	10
4.1.2 Nichtreziproke Umsetzung des AIA.....	10
4.2 Konkrete Länderprüfungen.....	10
4.2.1 Vorhandensein der erforderlichen Rechtsgrundlagen.....	11
4.2.2 Positive Beurteilung der Vertraulichkeit, der Datensicherheit und des Datenschutzes	11
4.2.3 Vorhandensein eines angemessenen Netzwerks von AIA-Partnerstaaten	12
4.2.4 Keine Negativmeldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums.....	12
4.2.5 Keine Verstösse gegen den Ordre Public	12
4.2.6 Keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Informationsaustausch	12
5 Ergebnisse	13
5.1 Schlussfolgerungen	13
5.2 Künftige periodische und risikobasierte Prüfungen	13
5.3 Weiteres Vorgehen.....	14
Anhang 1: Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019	15
Anhang 2: Detailangaben zu den konkreten Länderprüfungen	16
1. Andorra	16
2. Argentinien	17
3. Barbados	18
4. Belize	19
5. Brasilien	20
6. Chile	21
7. China	22
8. Cookinseln.....	23
9. Costa Rica	24
10. Curaçao	25
11. Färöer-Inseln	26
12. Grönland.....	27
13. Hongkong	28
14. Indien	29
15. Indonesien	30
16. Kolumbien.....	31
17. Liechtenstein	32
18. Malaysia	33
19. Mauritius	34

20.	Mexiko	35
21.	Monaco	36
22.	Montserrat	37
23.	Neuseeland	38
24.	Russland.....	39
25.	Saint Kitts und Nevis	40
26.	Saint Lucia.....	41
27.	Saint Vincent und die Grenadinen.....	42
28.	San Marino	43
29.	Saudi-Arabien.....	44
30.	Seychellen	45
31.	Singapur	46
32.	Südafrika	47
33.	Uruguay	48

Management Summary

Damit die Schweiz die Erfüllung ihrer 2014 eingegangenen Verpflichtungen zur Einführung des AIA bekräftigen kann, erweitert sie ihr Netzwerk von AIA-Partnerstaaten im Einklang mit den internationalen Entwicklungen und Anforderungen kontinuierlich. Der vom Parlament im Jahr 2017 beschlossene Prüfmechanismus stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die betroffenen Partnerstaaten die Vorgaben des globalen Standards auch tatsächlich einhalten, bevor die Schweiz erstmals Informationen über Finanzkonten übermittelt.

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 2017 über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019 (BBl 2018 39) hat der Bundesrat im Hinblick auf den ersten automatischen Informationsaustausch mit Partnerstaaten der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung oder MCAA), der im September 2019 stattfindet, zu prüfen, ob die betroffenen Partnerstaaten die Voraussetzungen für die standardkonforme Umsetzung des AIA erfüllen.

Der vorliegende Prüfbericht kommt nach umfassenden Abklärungen zum Ergebnis, dass die geprüften Partnerstaaten, mit denen erstmals im Herbst 2019 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen, die im Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus statuierten Kriterien einhalten. Es gibt keine belegten Feststellungen in Einzelfällen, wonach die Partner die Voraussetzungen des Standards nicht erfüllen würden. Können den Partnerstaaten keine feststellbaren Verstösse gegen den Standard entgegengehalten werden, sind die multilateralen Übereinkommen im Sinne eines internationalen Standards zu vollziehen und insbesondere die darin festgelegten Pflichten umzusetzen.

Derzeit erfüllen alle geprüften Partnerstaaten die Voraussetzungen für die Durchführung des AIA. Die Schweiz muss somit die Informationen über Finanzkonten des Jahres 2018 wie vereinbart diesen Herbst den Partnern übermitteln.

1 Ausgangslage

Die Umsetzung des AIA ist international weit fortgeschritten und befindet sich nunmehr in der Konsolidierungsphase. Die Schweiz erweitert ihr Netzwerk von AIA-Partnerstaaten im Einklang mit den internationalen Entwicklungen und Anforderungen kontinuierlich. In der Schweiz muss die Aktivierung des AIA nach Massgabe der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (SR 0.653.1, nachstehend AIA-Vereinbarung oder MCAA) mit jedem einzelnen Partnerstaat vom Parlament genehmigt werden (vgl. dazu Art. 39 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; AIAG, SR 653.1). Zusätzlich zu den 41 Bundesbeschlüssen über die Einführung des AIA mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Partnerstaaten für 2018/2019 hat das Parlament am 6. Dezember 2017 den Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019 angenommen (BBI 2018 39). Mit Singapur und Hongkong wurde der AIA auf der Grundlage spezifischer bilateralen AIA-Abkommen eingeführt. In den jeweiligen Bundesbeschlüssen über die Genehmigung der Abkommen wird der Prüfmechanismus für analog anwendbar erklärt.

Dieser Prüfmechanismus soll sicherstellen, dass die Partnerstaaten die Vorgaben des globalen Standards auch tatsächlich einhalten bevor die Schweiz erstmals Informationen über Finanzkonten übermittelt.

Angesichts der Bedeutung des AIA ist es dem Parlament ein Anliegen, dass es bei der Entscheidungsfindung verstärkt mitwirkt, weshalb der Bundesrat den Prüfbericht den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation zu unterbreiten hat. Der Bundesrat entscheidet in eigener Kompetenz, wird aber im Rahmen des Entscheidungsprozesses die Stellungnahme(n) der Kommissionen berücksichtigen.

Gestützt auf den Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus hat der Bundesrat im Hinblick auf den ersten Datenaustausch, der im September 2019 stattfindet, zu prüfen, ob diese Partnerstaaten die Voraussetzungen für die standardkonforme Umsetzung des AIA erfüllen. Der Bundesrat fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen und unterbreitet diesen den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation. Er veranlasst daraufhin unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommissionen die nach der AIA-Vereinbarung erforderlichen Massnahmen. In der Folgezeit überprüft der Bundesrat periodisch und risikobasiert, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind und unterbreitet die Folgeberichte den zuständigen Kommissionen wiederum zur Konsultation.

2 Rolle des Prüfmechanismus bei der Einführung des AIA

In einem ersten Schritt hatte das Parlament über die Bundesbeschlüsse zur Einführung des AIA mit den einzelnen Partnerstaaten zu befinden, mit denen der Bundesrat ermächtigt wird, die erforderlichen Notifikationen vorzunehmen und den AIA mit diesen Partnerstaaten völkerrechtlich verbindlich zu aktivieren. Die Aktivierung des AIA auf der Grundlage des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (SR 0.652.1, nachstehend Amtshilfeübereinkommen) sowie der AIA-Vereinbarung erfolgt auf der Basis des jeweiligen länderspezifischen Bundesbeschlusses. Damit entscheidet die Bundesversammlung im Grundsatz, ob sie den AIA mit einem bestimmten Staat einführen will oder nicht. Im Rahmen der Debatten über die Bundesbeschlüsse können zur Beurteilung der Frage, ob der AIA mit einzelnen Partnerstaaten durchgeführt werden soll, allgemeine und grundsätzliche Überlegungen angestellt werden.

In einem zweiten Schritt nahm der Bundesrat auf der Grundlage der Bundesbeschlüsse der Bundesversammlung die Notifikationen zu einzelnen Partnerstaaten vor, wodurch die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Amtshilfeübereinkommens und der AIA-Vereinbarung aktiviert und im Verhältnis zu den einzelnen Partnerstaaten somit völkerrechtlich verbindlich

wirksam geworden sind. Ab diesem Zeitpunkt war die Schweiz zum AIA gegenüber den notifizierten Partnerstaaten verpflichtet, sodass jeweils nur noch in den Abkommen verankerte konkrete Gründe gegen den Datenaustausch vorgebracht werden können.

Demnach können Hinweise auf allgemeine problematische politische, soziale, kulturelle oder sonstige Gegebenheiten in einem Staat (bspw. die generelle Korruptionsanfälligkeit, die prekäre Menschenrechtssituation oder die zweifelhafte Rechtsstaatlichkeit) nach völkerrechtlicher Aktivierung des AIA einem Partnerstaat – unter Vorbehalt der steten Möglichkeit der Kündigung der AIA-Vereinbarung im Verhältnis zu diesem Partnerstaat – vor dem ersten Datenaustausch nur noch dann entgegengesetzt werden, wenn im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Austausch von Daten über Finanzkonten der schweizerische Ordre Public tangiert wird (Art. 21 des Amtshilfeübereinkommens) oder wenn der Partnerstaat die AIA-Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Dieser Sachlage trägt der Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus Rechnung, indem die im Hinblick auf den ersten Datenaustausch relevanten Prüfkriterien detailliert umschrieben sind. Der Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus ist dabei im Einklang mit den relevanten völkerrechtlichen Grundlagen auszulegen.

3 Ziel und Zweck des Prüfmechanismus

Der Prüfmechanismus findet nur auf die Staaten und Territorien Anwendung, mit denen der AIA gestützt auf die Genehmigungsbeschlüsse des Parlaments aktiviert wurde, um 2019 Informationen über Finanzkonten austauschen zu können. Damit soll sich der Bundesrat unmittelbar vor der ersten Datenübermittlung im Herbst 2019 nochmals vergewissern, ob die einzelnen Partnerstaaten wirklich alle staatsvertraglich stipulierten Voraussetzungen für den AIA erfüllen. Die im Hinblick auf die Auswahl der AIA-Partner zusammengetragenen Ergebnisse der Analyse der einzelnen Partnerstaaten werden im aktuellen Kontext nochmals überprüft.

Mit der Konkretisierung der Prüfkriterien und der Pflicht zur Konsultation der Kommissionen hat das Parlament dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Prüfmechanismus greifbarere Konturen verliehen, die den rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen und eine verstärkte Mitwirkung der parlamentarischen Kommissionen sicherstellen. Damit lässt sich umfassend beurteilen, welche Partnerstaaten seit der Prüfung der Voraussetzungen im Vorfeld der Notifikation im Zeitpunkt des ersten Datenaustauschs nunmehr standardkonform sind und welche nicht. Sollten im Rahmen dieses Berichts substantielle Tatsachen festgestellt werden, die dazu führen, dass an der Verlässlichkeit eines Partnerstaates ernsthaft gezweifelt werden muss, kann der Bundesrat nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen beider Räte vor dem ersten Datenaustausch die «Notbremse» ziehen und den AIA mit dem betreffenden Partnerstaat im Einklang mit den anwendbaren Abkommen aussetzen.

3.1 Herkunft der für die Prüfung relevanten Informationen

Die Informationen für die Beurteilungen der Partnerstaaten können aus verschiedenen Quellen stammen. So sieht Abschnitt 5 Absatz 2 der AIA-Vereinbarung in Bezug auf die Vertraulichkeit und Datensicherheit ausdrücklich vor, dass Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und gegen die Schutzvorkehrungen vom Sekretariat des Koordinierungsgremiums an alle Partnerstaaten mitgeteilt werden. Nebst den auf dieser Grundlage erhaltenen Informationen wurden auch die neuesten Evaluationen des Global Forum sowie die Ergebnisse von Gesprächen mit Partnerstaaten berücksichtigt. Die aktuellsten Informationen zur jeweiligen Landessituation sind etwa im Rahmen der Überwachungen durch das Global Forum, aus den Berichten des Global Forum bzw. der OECD an die G-20 oder von den Auslandsvertretungen der Schweiz erhältlich. Zu diesem Zweck wurden die involvierten Stellen und Organisationen mit Fragekatalogen bedient. Ferner sind auch aktuelle themenspezifische Informationen von Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen zu berücksichtigen. Schliesslich wurden auch die meldenden Finanzinstitute bzw. deren

Interessenvertretungen eingeladen, allfällige für die Prüfung relevante Informationen oder Meldungen einzureichen.

3.2 Prüfkriterien des Bundesbeschlusses im Einzelnen

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des AIA (nachstehend «BB») prüft der Bundesrat insbesondere nachfolgende sechs Kriterien.

3.2.1 Rechtsvorschriften zur Umsetzung des AIA (Art. 1 Abs. 2 Bst. a BB)

Der Bundesrat prüft, ob der Partnerstaat über die für die Umsetzung des AIA erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt. Dazu gehören sämtliche Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des AIA, also die für den Informationsaustausch einschlägigen multilateralen Übereinkommen sowie die interne Umsetzungsgesetzgebung des Partnerstaates, die alle formellen Rechtserlasse sowie ausführenden Verwaltungsakte wie Richtlinien umfasst.

Die Erfüllung dieses Kriteriums ist auf der Grundlage der Notifikationen und der damit zusammenhängenden Prüfungen des Global Forum oder dem Fehlen von belegten Negativmeldungen objektiv feststellbar. Die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, wonach die ausgetauschten Informationen nur zu dem im Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen, bildet Bestandteil der Prüfung der Vertraulichkeit unter Buchstabe b (vgl. Ziff. 3.2.2).

3.2.2 Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Art. 1 Abs. 2 Bst. b BB)

Der Bundesrat prüft, ob der Stand der Vertraulichkeit (einschliesslich der Einhaltung des Spezialitätsprinzips als Teilgehalt, wonach die Daten ausschliesslich zu dem im Abkommen vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen) sowie die vom Partnerstaat getroffenen Vorkehrungen für die Datensicherheit und den Datenschutz im Steuerbereich dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD entsprechen. Unter *Vertraulichkeit* ist der Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen zu verstehen, die unter dem AIA ausgetauscht werden. Diese Daten und Informationen dürfen ausschliesslich einem klar umschriebenen Kreis von hierzu befugten Personen zugänglich sein. In diesem Bericht umfasst der Begriff der Vertraulichkeit stets auch das Spezialitätsprinzip, wonach die Informationen nur zu den im Amtshilfeübereinkommen und in der AIA-Vereinbarung festgelegten steuerlichen Zwecken verwendet und den für den Vollzug des AIA zuständigen Behörden mitgeteilt werden dürfen.

Die Einhaltung dieser Kriterien ist auf der Grundlage der Notifikationen und der damit zusammenhängenden Prüfungen des Global Forum oder dem Fehlen von belegten Negativmeldungen durch andere Partnerstaaten, Individualpersonen oder Unternehmen feststellbar. Ferner können Betroffene direkt Meldungen mit entsprechenden Belegen einreichen. Konkret geht es darum, festzustellen, ob in den zu prüfenden Partnerstaaten im Zusammenhang mit der Umsetzung des AIA irgendwie geartete Unregelmässigkeiten oder Probleme bekannt sind, so beispielsweise ob Anzeichen bestehen, dass über den AIA erhaltene Daten nicht vertraulich oder für andere als rein steuerliche Zwecke (Spezialitätsprinzip) verwendet werden, oder ob Zweifel an der Datensicherheit (Infrastruktur) bestehen.

Schliesslich wird geprüft, ob die Staaten die ausgetauschten Informationen vertraulich, sicher und im Übereinstimmung mit den übrigen staatvertraglichen Vorgaben aufbewahren. Das Global Forum hat in diesem Zusammenhang ein spezifisches Verfahren beschlossen, mit welchem die Einhaltung dieses Kriteriums sichergestellt werden soll. Ausgehend von den bisherigen unter dem stufenweisen Verfahren durchgeführten Prüfungen, werden die entsprechenden rechtlichen und praktischen Aspekte fortlaufend analysiert werden. Dabei wird entscheidend sein, dass die Staaten und Territorien ein *Information Security Management* (ISM) betreiben, welches international anerkannten Sicherheitsstandards entspricht.

3.2.3 Angemessenes Netzwerk von AIA-Partnerstaaten (Art. 1 Abs. 2 Bst. c BB)

Der Bundesrat prüft, ob der Partnerstaat über ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten, einschliesslich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze, mit denen er den AIA umsetzt, verfügt. Das dem globalen AIA-Standard zugrundeliegende *Level Playing Field* («gleich lange Spiesse») will sicherstellen, dass kein Staat von vornherein einen Vorteil im Wettbewerb erlangt. Konkret bedeutet dies, dass alle Staaten und Territorien, die sich zur Einführung des AIA verpflichtet haben, diesen zeitnah und standardkonform mit allen Signatarstaaten und –territorien der AIA-Vereinbarung umsetzen müssen. Für die Schweiz ist ausserdem wichtig, dass die Partnerstaaten den AIA auch mit den direkten Konkurrenzfinanzplätzen durchführen, andernfalls einem nicht teilnehmenden Konkurrenzfinanzplatz durch die Lücke im AIA-System ein wettbewerblicher Vorteil entsteht. Zu den direkten Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz sind insbesondere Hongkong, Luxemburg, Liechtenstein, Monaco, Panama, Singapur, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Arabischen Emirate zu zählen.¹

Zudem prüfen und beurteilen das Global Forum und die OECD die Netzwerke der einzelnen Partnerstaaten im Hinblick auf die Erstellung der G-20 Liste von unkooperativen Staaten und Territorien als Grundvoraussetzung des Standards. Die EU hat im Hinblick auf ihre Liste ein ähnliches Kriterium festgelegt. Das Global Forum bereitet zudem die umfassenden Evaluierungen zur Umsetzung des AIA-Standards durch die Partnerstaaten vor. Das Netzwerk der AIA-Partner wird gemäss den anlässlich der Plenarversammlung des Global Forum in Punta del Este im November 2018 verabschiedeten «Terms of Reference» eines der wichtigen Prüfelemente bilden.

Die Erfüllung dieses Kriteriums ist auf der Grundlage der Notifikationen und der damit zusammenhängenden Prüfungen des Global Forum oder durch die Nichtaufnahme in die Listen der G-20 bzw. der EU feststellbar.

Auch wenn es sich dabei um ein wichtiges Element bei der Umsetzung des globalen Standards handelt, ist das Fehlen eines angemessenen Netzwerks von Partnerstaaten für sich allein jedenfalls kein ausreichender Grund den AIA auszusetzen, da die einschlägigen Übereinkommen kein entsprechendes Kriterium vorsehen.

3.2.4 Fehlen von Negativmeldungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d BB)

Der Bundesrat prüft ferner, ob dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder ein Versagen der Schutzvorkehrungen im Partnerstaat vorliegen.

Aufgrund genereller oder gezielter Nachfragen beim Sekretariat lässt sich feststellen, ob entsprechende Negativmeldungen zu bestimmten Staaten oder Territorien eingegangen sind. Das Global Forum hat diesbezüglich ein Verfahren entwickelt, wonach das Sekretariat die übrigen Partnerstaaten unverzüglich über eingehende Meldungen informiert.

3.2.5 Kein Verstoss gegen den Ordre Public (Art. 1 Abs. 2 Bst. e BB)

Der Bundesrat prüft überdies, ob Feststellungen der mit der Durchführung des AIA betrauten schweizerischen Behörden vorliegen, wonach gestützt auf Artikel 21 des Übereinkommens

¹ Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) setzen den AIA auf der Basis des *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) um. Dieses US-Gesetz aus dem Jahr 2010 will verhindern, dass in den USA steuerlich ansässige Personen mittels Vermögensanlagen im Ausland ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Zu diesem Zweck haben die USA inzwischen mit 113 Staaten und Territorien umfangreiche Abkommen (*Intergovernmental Agreements*; IGA) abgeschlossen, von denen ein grosser Teil reziprok ausgestaltet ist. Zahlreiche Staaten erhalten von den USA Kontoinformationen über ihre Steuerpflichtigen (so beispielsweise Brasilien, Mexiko, Indien und Israel). Die USA haben sich verpflichtet, ihr Regelwerk an die internationalen Standards anzupassen, um die vollständige Reziprozität des AIA zu erreichen. Der Umstand, dass die USA dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, wird im Bericht des Global Forum zur Umsetzung des AIA im Jahr 2018 ausdrücklich festgehalten. Die meldepflichtigen schweizerischen Finanzinstitute übermitteln der US-Steuerbehörden derzeit direkt Informationen über Finanzkonten gestützt auf ein FATCA-IGA Modell 2.

vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen² allgemein oder im Einzelfall die Schweiz nicht verpflichtet werden kann, den AIA im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung (*Ordre Public*) umzusetzen.

In Bezug auf dieses Kriterium ist das Fehlen von Feststellungen seitens der mit der Umsetzung des AIA betrauten Behörden (ESTV, SIF) relevant, die gegenüber dem betroffenen Partnerstaat zur einer Suspendierung oder Aufhebung des Amtshilfeübereinkommens führen könnten. Konkret wird darauf abgestellt, ob seitens der zuständigen Behörden oder der Schweizer Botschaften mit den Abkommen unvereinbare Zustände oder Massnahmen im Bereich der Amtshilfe festgestellt wurden, oder ob seitens Einzelpersonen oder Unternehmen Gesuche anhängig gemacht worden sind, wonach gestützt auf den *Ordre Public*-Vorbehalt die Unterlassung des Datenaustauschs beantragt wird. Das Vorliegen einer einzelnen Eingabe soll nicht zur Suspendierung des AIA mit einem Partnerstaat führen, wenn es sich nicht um eine gravierende oder systematische Verfehlung handelt. Umgekehrt kann ein einzelner Verstoss sehr wohl die Aussetzung des Datenaustauschs zur Folge haben, wenn der *Ordre Public* in schwerwiegender Weise verletzt wird oder Anzeichen für eine unrechtmässige Praxis bestehen, die eine Vielzahl von Personen betrifft.

3.2.6 Keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. f BB)

Der Bundesrat prüft schliesslich, ob vom Datenaustausch betroffene Personen im Zusammenhang mit ausgetauschten Informationen über Finanzkonten im Partnerstaat Verfahren ausgesetzt sind, die nachweisbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben könnten. Es geht nicht darum, die allgemeine Menschenrechtssituation in einem Partnerstaat zu beurteilen und daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf den AIA zu ziehen. Vielmehr geht es darum festzustellen, ob in Bezug auf die länderspezifische Menschenrechtssituation allfällige Konflikte im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Informationsaustausch bestehen. Vielmehr sollen Menschenrechtsverstösse im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Informationsaustausch ausfindig gemacht werden, deren Ausmass oder Häufung der Durchführung des AIA aus rechtstaatlichen Gründen entgegenstehen. Nebst den Grundrechten sind auch Verfahrensgrundsätze sowie allgemein geltende Besteuerungsgrundsätze zu zählen. Konkret geht es etwa um unverhältnismässige Strafen bei Steuervergehen, die mit der Gesamtkonzeption des *Ordre Public* unvereinbar sind, worunter etwa Körperstrafen, Kollektivstrafen oder Enteignungen im Falle der nicht korrekten Offenlegung von im Ausland gelegenen Vermögenswerten fallen. Damit werden die vorgebrachten Anliegen zu den Menschenrechten, die unter den Vorbehalt des *Ordre Public* fallen und im vorliegenden Zusammenhang einen Bezug zum Informationsaustausch von Steuerdaten aufweisen müssen, angemessen berücksichtigt.

Die Prüfung dieses Kriteriums erfolgt auf der Grundlage von belegten Feststellungen in Einzelfällen, dass der Austausch der Daten schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben könnte. Dieses Kriterium steht in engem Konnex zu Buchstabe e.

² Die relevanten Bestimmungen von Art. 21 (Schutz der Person und Grenzen der Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe) lauten wie folgt:

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und Sicherheiten, die Personen durch das Recht oder die Verwaltungspraxis des ersuchten Staates gewährt werden.
2. [...] ist dieses Übereinkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es den ersuchten Staat:
 - a. Massnahmen durchzuführen, die von seinem eigenen Recht oder seiner eigenen Verwaltungspraxis oder dem Recht oder der Verwaltungspraxis des ersuchenden Staates abweichen;
 - b. Massnahmen durchzuführen, die der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widersprechen;
 - d. Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Preisgabe der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspräche;
 - e. Amtshilfe zu leisten, wenn und soweit nach seiner Auffassung die Besteuerung im ersuchenden Staat im Widerspruch zu allgemein anerkannten Besteuerungsgrundsätzen, zu einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder zu einem anderen Abkommen, das der ersuchte Staat mit dem ersuchenden Staat geschlossen hat, steht; ...

4 Länderprüfungen

4.1 Von der aktuellen Prüfung ausgenommene Partnerstaaten

Der Prüfmechanismus hat den Zweck, vor der ersten Übermittlung von Informationen über Finanzkonten nochmals zu überprüfen, ob die einzelnen Partnerstaaten wirklich alle staatsvertraglich stipulierten Voraussetzungen für den AIA erfüllen. Die diesjährigen Prüfungen haben sich somit auf jene Staaten und Territorien zu fokussieren, an die im Herbst 2019 Daten übermittelt werden sollen. Es macht keinen Sinn, Partnerstaaten zu analysieren, die – aus welchen Gründen auch immer – noch keine Daten von der Schweiz empfangen. Folgende Partnerstaaten werden daher von der aktuellen Prüfung ausgenommen:

4.1.1 Aufschub der Umsetzung des AIA

Gewisse Partnerstaaten mussten die Umsetzung des AIA wegen unvorhersehbarer Umstände um mindestens ein Jahr aufschieben, sodass im aktuellen Prüfungsjahr noch kein Austausch von Informationen über Finanzkonten mit der Schweiz stattfindet.

Aruba und **Grenada** (sowie die **Marshallinseln**, die den AIA nichtreziprok umsetzen) haben die Schweiz erst Ende 2018 als Partnerstaat bei der OECD notifiziert. Der AIA wurde daher erst am 1. Januar 2019 rechtsverbindlich aktiviert, sodass der erste Datenaustausch 2020 durchgeführt werden soll.

Die **Vereinigten Arabischen Emirate** (die den AIA nichtreziprok umsetzen) haben das Amtshilfeübereinkommen im Laufe des Jahres 2018 in Kraft gesetzt, sodass dieses erst auf Steuerperioden anwendbar ist, die am 1. Januar 2019 oder nach diesem Zeitpunkt beginnen. Der erste Datenaustausch wird somit 2020 durchgeführt werden.

Antigua und Barbuda hat das Amtshilfeübereinkommen im Laufe des Jahres 2019 in Kraft gesetzt, sodass dieses erst auf Steuerperioden anwendbar sein wird, die am 1. Januar 2020 oder nach diesem Zeitpunkt beginnen. Der erste Datenaustausch wird somit 2021 durchgeführt werden.

Israel konnte die erforderliche nationale Umsetzungsgesetzgebung aufgrund von Differenzen im Parlament erst spät verabschieden. Dies hatte jedoch zur Folge, dass der AIA nicht mehr rechtzeitig auf den 1. Januar 2018 aktiviert werden konnte. Die Umsetzung des AIA mit Israel musste daher um ein Jahr aufgeschoben werden. Der erste Datenaustausch wird somit 2020 durchgeführt werden (und nicht 2019 wie ursprünglich vorgesehen).

4.1.2 Nichtreziproke Umsetzung des AIA

Bermuda, die **Britischen Jungferninseln**, die **Cayman Inseln** sowie die **Turks- und Caicos-Inseln** haben sich aufgrund ihres Steuersystems (keine Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern) zu «*permanent non reciprocal jurisdictions*» erklärt, d. h. sie werden dauerhaft Informationen über Finanzkonten von in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen liefern, erhalten im Gegenzug aber keine solche Daten aus der Schweiz.

4.2 Konkrete Länderprüfungen

Andorra, Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, China, die Färöer-Inseln, Grönland, Hongkong, Indien, Indonesien, Kolumbien, Liechtenstein, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Russland, San Marino, Saudi-Arabien, die Seychellen, Singapur, Südafrika und Uruguay wurden in gleicher Weise nach Massgabe der Kriterien des Prüfmechanismus analysiert. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nachstehend zusammengefasst. Detaillierte Informationen zu jedem einzelnen Partnerstaat sind im Anhang verfügbar.

Belize, die Cookinseln, Costa Rica, Curaçao, Montserrat, Saint Kitts und Nevis, Saint-Lucia sowie **Saint Vincent und die Grenadinen** haben sich zwar zum reziproken AIA verpflichtet, müssen aber einen Aktionsplan des Global Forum zur Vertraulichkeit und Datensicherheit

cherheit umsetzen. Solange dieser Aktionsplan nicht erfolgreich vollzogen und vom Global Forum validiert ist, findet kein reziproker Datenaustausch statt. Aufgrund ihrer Verpflichtung müssen diese Staaten und Territorien ihren Partnerstaaten jedoch Informationen über Finanzkonten übermitteln. Sie haben sich deshalb zu «*temporary non reciprocal jurisdictions*» erklärt und der OECD eine entsprechende Notifikation zukommen lassen. Meldende schweizerische Finanzinstitute müssen ab dem Zeitpunkt der Aktivierung des AIA die relevanten Daten sammeln und diese innert vorgegebener Frist an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterleiten. Letztere wird diese Daten nur an die Partnerstaaten übermitteln, wenn diese ihren Aktionsplan in zufriedenstellender Weise umgesetzt haben werden und eine aktualisierte Prüfung des Global Forum dies bestätigen wird. Sobald der entsprechende Bericht des Global Forum die Konformität des jeweiligen Partnerstaates im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit bestätigt, wird das EFD prüfen, ob die Voraussetzungen zur reziproken Umsetzung des AIA erfüllt sind und bei einer positiven Beurteilung Daten über Finanzkonten austauschen. Im Hinblick auf eine allfällige erfolgreiche Umsetzung des Aktionsplans werden diese Partnerstaaten vorliegend ebenfalls nach Massgabe des Prüfmechanismus analysiert. Aufgrund der derzeit verfügbaren Informationen weist nichts darauf hin, dass der Informationsaustausch mit diesen Partnerstaaten problematisch sein könnte.

4.2.1 Vorhandensein der erforderlichen Rechtsgrundlagen

Generell lässt sich feststellen, dass die geprüften Partnerstaaten nachweislich über die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des AIA verfügen (Primär- und Sekundärgesetzgebung). Die Erfüllung dieser Kriterien ist auf der Grundlage der Notifikationen und der damit zusammenhängenden Prüfungen des Global Forum objektiv belegt.

4.2.2 Positive Beurteilung der Vertraulichkeit, der Datensicherheit und des Datenschutzes

Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit in diesen Partnerstaaten wurden vom Expertenpanel des Global Forum meist als zufriedenstellend beurteilt. Wo dies nicht der Fall war, müssen die betroffenen Partnerstaaten einen Aktionsplan umsetzen. Währenddessen wird der Informationsaustausch in nichtreziproker Weise durchgeführt, d. h. diese Staaten und Territorien erhalten keine Informationen über Finanzkonten, weil sie die Anforderungen des Standards nicht erfüllen, müssen jedoch den Partnerstaaten solche Informationen übermitteln, weil sie sich dazu verpflichtet haben.

Hinzu kommt, dass sich alle Partnerstaaten im Rahmen ihrer Notifikationen ausnahmslos zur Beachtung der von der Schweiz verlangten datenschutzrechtlich massgebenden Grundsätze verpflichtet haben.

Es fehlen belegte Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach die geprüften Partnerstaaten relevante Defizite bei der Umsetzung des AIA aufweisen würden.

Im Vorfeld der Einführung des AIA ist zu **Argentinien** ein Vorkommnis aus dem Jahr 2018 dokumentiert, wonach im Rahmen des Regularisierungsprogramms Steuerdaten von bestimmten (der Regierung nahestehenden) Personen in Oppositionszeitungen publiziert wurden. Argentinien hat beteuert, dass es sich um einen politisch motivierten Bruch der Vertraulichkeit gehandelt hat, der dazu geführt hat, die Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit und Datensicherheit zusätzlich zu erhöhen. Seither sind keine weiteren Ereignisse bekannt und es ist hervorzuheben, dass das beschriebene Ereignis nicht im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch stand. Ein ähnliches aktuelles Vorkommnis betrifft **Brasilien**, wo ein interner Untersuchungsbericht der Bundessteuerbehörde zur atypischen Vermögensentwicklung eines Mitgliedes des obersten Bundesgerichts an die Öffentlichkeit gelangte. Auch hier wurde argumentiert, dass die Verletzung der Vertraulichkeit politische Ursachen hat und keinen Bezug zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch aufwies.

4.2.3 Vorhandensein eines angemessenen Netzwerks von AIA-Partnerstaaten

Weiter verfügen die meisten der geprüften Staaten und Territorien über angemessene Netzwerke von AIA-Partnerstaaten, welche die wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz mitumfassen. Die AIA-Netzwerke der übrigen Staaten und Territorien gelten demgegenüber vorläufig nur als weitgehend angemessen, weil nicht alle Konkurrenzfinanzplätze darin aufgeführt sind. In gewissen Fällen sind die Konkurrenzfinanzplätze nur in den Listen der Empfängerstaaten nicht enthalten. Die für die vorliegende Prüfung relevanten Informationen können den Notifikationen der einzelnen Staaten und Territorien entnommen werden, wobei zu bemerken ist, dass diesem Kriterium eine dynamische Komponente eigen ist, da die teilnehmenden Staaten und Territorien ihre Notifikationen der AIA-Partnerstaaten mehr oder weniger regelmässig aktualisieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das **Vereinigte Königreich** erklärt hat, **Russland** aus seiner Liste der AIA-Partnerstaaten zu entfernen und 2019 keine Informationen über Finanzkonten nach Russland zu übermitteln, dies obwohl die AIA-Vereinbarung im bilateralen Verhältnis aktiviert ist und der Datenaustausch nicht auf der Grundlage des anwendbaren Abkommens ausgesetzt worden ist. Abklärungen des EFD bei der OECD und dem Vereinigten Königreich konnten keine konkreten und detaillierten Informationen zu dieser Entscheidung zu Tage fördern. Es ist somit nicht bekannt, ob Gründe vorliegen, welche die im Bundesbeschluss erwähnten Kriterien in irgendeiner Art berühren könnten. Das EFD ist deshalb der Auffassung, dass derzeit keine Schlussfolgerungen gezogen werden können, den Datenaustausch zwischen der Schweiz und Russland zu stoppen. Es wird aber die Entwicklungen in dieser Angelegenheit genau verfolgen und bei einer wesentlichen Änderung der Faktenlage die Situation neu beurteilen und den Bundesrat umgehend informieren.

4.2.4 Keine Negativmeldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung liegen bis dato keine Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder ein Versagen der Schutzvorkehrungen zu diesen Partnerstaaten vor.

4.2.5 Keine Verstösse gegen den Ordre Public

Ebenso liegen keine Feststellungen der mit der Durchführung des AIA betrauten schweizerischen Behörden vor, wonach nach Artikel 21 des Amtshilfeübereinkommens aufgrund der allgemeinen Sachlage oder im Einzelfall keine Verpflichtung der Schweiz zum automatischen Informationsaustausch besteht. Namentlich die involvierten Schweizer Vertretungen in den betroffenen Partnerstaaten haben keine Kenntnisse über Unregelmässigkeiten und Probleme bei der Umsetzung des AIA.

4.2.6 Keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Besteuerung oder dem Informationsaustausch

Weder die Schweizer Vertretungen in den betroffenen Ländern noch die Abteilung für menschliche Sicherheit im EDA haben Kenntnis von belegten Feststellungen in konkreten Einzelfällen, wonach die Besteuerung oder der Austausch von Daten über Finanzkonten unmittelbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben. Es ist insbesondere nichts bekannt, wonach im Falle der nicht korrekten Offenlegung von im Ausland gelegenen Vermögenswerten Strafen ausgesprochen wurden, die mit dem schweizerischen Ordre Public unvereinbar sind. Aufgrund der im Vorfeld des AIA in den Partnerstaaten durchgeführten Regularisierungsprogramme bzw. Steueramnestien oder den in den nationalen Rechtsordnungen vorgesehenen Möglichkeiten zur straflosen nachträglichen Offenlegung von bisher nicht deklarierten im Ausland gelegenen Vermögenswerten kann davon ausgegangen werden, dass die in der Schweiz gelegenen Vermögen von in diesen Partnerstaaten steuerlich ansässigen Personen nunmehr regularisiert sein dürften. In Bezug auf die Möglichkeit der meldepflichtigen Personen, die Unterlassung der Datenübermittlung nach Artikel 19 Absatz 2 AIA zu verlangen, hat die ESTV ein Informationsblatt publiziert. Bisher wurde diese Möglichkeit nur in sehr wenigen Fällen genutzt (ein hängiges Gesuch betrifft

Mexiko). Allerdings können gemäss diesem Informationsblatt noch bis am 31. Juli des Jahres, in welchem die Daten an den Partnerstaat übermittelt werden sollen, Gesuche bei der ESTV eintreffen. Weiter ist festzuhalten, dass die betroffenen Personen bereits im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten über den bevorstehenden Datenaustausch in Kenntnis gesetzt wurden. Das EFD wird die weiteren diesbezüglichen Entwicklungen genau verfolgen und die sich allenfalls daraus ergebenden Schlussfolgerungen in die Gesamtbeurteilung einfließen lassen.

Die Abteilung für menschliche Sicherheit im EDA weist darauf hin, dass auch Staaten wie China, Russland und Saudi-Arabien, in denen die Beachtung der Menschenrechte generell und insbesondere der Schutz der Privatsphäre problematisch sind, zum Zweck der internen Überwachung vermehrt neue Technologien einsetzen und auf «big data» zugreifen. Angesichts dessen wirft die Übermittlung von grossen Mengen sensibler Personendaten im Rahmen des AIA an diese Länder berechnete Fragen auf. Die von hochrangigen Vertretern der Finanzministerien und Steuerbehörden dieser Länder gegenüber der Schweiz abgegebenen Zusicherungen, wonach die übermittelten Daten ausschliesslich zu Steuerzwecken verwendet würden und die Vertraulichkeit dieser Daten garantiert sei, kommt in diesem Kontext somit eine erhöhte Bedeutung zu, da diese Partnerstaaten damit offiziell bekräftigen, den AIA standardkonform umzusetzen.

5 Ergebnisse

5.1 Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und nach Anhörung verschiedener Akteure (insb. Schweizer Botschaften in den betroffenen Partnerstaaten) kommt der Prüfbericht nach umfassenden Abklärungen zum Ergebnis, dass die geprüften Partnerstaaten, mit denen erstmals im Herbst 2019 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden sollen, die im Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus statuierten Kriterien erfüllen. Es ist auch kein Fall bekannt, in dem ein Partnerstaat den Datenaustausch wegen der Nichteinhaltung des AIA-Standards bereits ausgesetzt hätte.

Es gibt keine belegten Feststellungen in Einzelfällen, wonach die Partner die Voraussetzungen des Standards nicht erfüllen würden. Dies gilt auch für Staaten und Territorien, die weder aus rechtsstaatlicher noch menschenrechtlicher Sicht optimal aufgestellt sind, bzw. den diesbezüglichen schweizerischen Standards und Erwartungen nicht gerecht werden. Obwohl die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den multilateralen Abkommen verankerte Schranken bilden, die es bei der Durchführung des AIA unbedingt zu beachten gilt, soll mit der Umsetzung des AIA primär die Steuertransparenz gewährleistet werden. Somit geben die einschlägigen Abkommen die für den Informationsaustausch massgebenden einzuhaltenden Voraussetzungen verbindlich und abschliessend vor. Nur wenn die Besteuerung und/oder der Datenaustausch nachweislich schwere Verletzungen der Menschenrechte, der Grundrechte allgemein, der Verfahrensrechte oder der allgemein geltenden Besteuerungsgrundsätze mit sich bringen oder zur Folge haben können, greift der Ordre Public-Vorbehalt. Erfüllen die Partnerstaaten aber die Voraussetzungen des Standards, bzw. können ihnen keine feststellbaren Verstösse gegen den Standard entgegengehalten werden, müssen die multilateralen Übereinkommen im Sinne eines internationalen Standards vollzogen, bzw. die darin festgelegten Pflichten vorbehaltlos umgesetzt werden.

Konkret ergibt die Prüfung, dass derzeit alle Partnerstaaten die Voraussetzungen für die Durchführung des AIA erfüllen und die Schweiz somit die Informationen über Finanzkonten des Jahres 2018 wie geplant diesen Herbst den geprüften Partnern wird übermitteln müssen.

5.2 Künftige periodische und risikobasierte Prüfungen

Im Hinblick auf die künftigen Prüfungen wird im Bundesbeschluss festgelegt, dass diese periodisch und risikobasiert zu erfolgen haben. Einerseits bedeutet dies, dass die mit der Um-

setzung des AIA betrauten Behörden die Partnerstaaten einem kontinuierlichen Monitoring unterstellen werden, um bei relevanten Ereignissen rechtzeitig reagieren zu können. Andererseits werden Partnerstaaten, bei denen ein Risiko für die nicht standardkonforme Umsetzung des AIA besteht, Gegenstand von wiederholten umfassenden Prüfungen bilden. Dieser Ansatz lässt Raum für ein differenziertes Vorgehen und ermöglicht es, Prüfungen dann gezielt vorzunehmen, wenn sich relevante Ereignisse zutragen. Es macht wenig Sinn, Partnerstaaten, in denen die Umsetzung des AIA dem Stand der Schweiz entspricht, oder bei denen keine relevanten Risiken für eine Missachtung des Standards auszumachen sind, alibimässig zu prüfen. Hier soll im Rahmen des Monitorings künftig eine summarische Überprüfung genügen, die aber gleichwohl sicherstellen muss, dass neue für den AIA relevante Ereignisse erkannt werden.

Unabhängig vom Prüfmechanismus verfolgt das EFD die Entwicklungen in den einzelnen Partnerstaaten im Rahmen eines kontinuierlichen Prüfprozesses sehr genau. Zudem sind die in den Übereinkommen vorgesehenen (Schutz-)Mechanismen ohnehin jederzeit anwendbar.

5.3 Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat unterbreitet diesen Bericht gemäss Art. 2 des Bundesbeschlusses über den Prüfmechanismus den zuständigen parlamentarischen Kommissionen (WAK-N und WAK-S) zur Konsultation. Die Kommissionen haben die Gelegenheit, Empfehlungen auszusprechen. Sollten die Kommissionen entgegen den Schlussfolgerungen dieses Berichts zum Schluss kommen, dass der eine oder andere Partnerstaat kein verlässlicher AIA-Partner und der Datenaustausch deshalb auszusetzen sei, stünde diese Empfehlung im Widerspruch zu den anwendbaren Übereinkommen und wäre somit politisch motiviert. Bei einer auf politischen Bedenken gestützten Aussetzung des Datenaustauschs würde die Schweiz ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzen. Dies wäre den betroffenen Partnern und den internationalen Gremien gegenüber schwierig zu begründen und könnte Konsequenzen nach sich ziehen. Der Entscheid, den Datenaustausch mit einzelnen Partnerstaaten auszusetzen, liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates. Er wird die Empfehlungen der Kommissionen berücksichtigen und die nach seinem Dafürhalten erforderlichen Massnahmen nach Massgabe und im Einklang mit der AIA-Vereinbarung bzw. dem jeweiligen bilateralen Abkommen veranlassen.

Anhang 1: Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019

vom 6. Dezember 2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 163 Absatz 2 der Bundesverfassung³
sowie auf Artikel 148 Absätze 1 und 2 sowie 152 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 2017⁵,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bundesrat prüft im Hinblick auf den ersten automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit Partnerstaaten der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014⁶ über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung), der im September 2019 stattfindet, ob diese Partnerstaaten die Voraussetzungen für die standardkonforme Umsetzung des automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) erfüllen.

² Er prüft insbesondere, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Partnerstaat verfügt über die für die Umsetzung des AIA erforderlichen Rechtsvorschriften; dazu gehören insbesondere die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, gemäss dem Informationen nur zu dem im Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen;
- b. der Stand der Vertraulichkeit sowie der Vorkehrungen für die Datensicherheit und den Datenschutz entspricht im Partnerstaat den Standards der AIA-Vereinbarung;
- c. der Partnerstaat verfügt über ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten, einschliesslich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze, mit denen er den AIA umsetzt;
- d. dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung liegen keine Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder ein Versagen der Schutzvorkehrungen im Partnerstaat vor;
- e. es liegen keine Feststellungen der mit der Durchführung des AIA betrauten schweizerischen Behörden vor, dass nach Artikel 21 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988⁷ über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen aufgrund der allgemeinen Sachlage oder im Einzelfall keine Verpflichtung der Schweiz zum automatischen Austausch von Informationen besteht;
- f. vom Datenaustausch betroffene Personen sind im Zusammenhang mit ausgetauschten Steuerinformationen im Partnerstaat nicht Verfahren ausgesetzt, die nachweisbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben könnten.

³ Er fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen.

Art. 2

¹ Der Bundesrat unterbreitet den Bericht den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation.

² Er veranlasst unter Berücksichtigung der Empfehlungen der zuständigen parlamentarischen Kommissionen die nach der AIA-Vereinbarung erforderlichen Massnahmen.

³ In der Folgezeit überprüft der Bundesrat periodisch und risikobasiert, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 weiterhin gegeben sind und unterbreitet diese Berichte den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

³ SR 101

⁴ SR 171.10

⁵ BBI 2017 4913

⁶ SR 0.653.1

⁷ SR 0.652.1

Anhang 2: Detailangaben zu den konkreten Länderprüfungen

1. Andorra

Andorra hat im Jahr 2018 Informationen an 39 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Law 19/2016 of 30 November 2016 on automatic exchange of financial account information in tax matters</i> und <i>Decree of 2 August 2017 approving the Regulations of Law 19/2016, of 30 November 2016, of automatic exchange of information in tax matters.</i></p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Andorra ist auf der Liste des EDÖB von Staaten mit angemessenem Datenschutz aufgeführt. Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission gemäss Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, wonach Andorra als Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Andorra diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>74 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter einige wichtige Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen derzeit noch: Hongkong, Panama, Singapur; Stand Mai 2018).</p> <p>Derzeit werden in Andorra die innerstaatlichen Verfahren für eine zusätzliche Erweiterung des AIA-Netzwerks durchgeführt.</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Das Steuerrecht in Andorra ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

2. Argentinien

Argentinien hat im Jahr 2018 Informationen an 54 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Decreto 618/1997</i> und <i>Resolución General N° 4056-E/2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert. Argentinien ist auf der Liste des EDÖB von Staaten mit angemessenem Datenschutz aufgeführt. Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission gemäss Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, wonach Argentinien als Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation. Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Argentinien diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde. Allerdings wurde für das Jahr 2018 ein Vorkommnis dokumentiert, wonach im Rahmen des Regularisierungsprogramms Steuerdaten von bestimmten (der Regierung nahestehenden) Personen in Oppositionszeitungen publiziert wurden. Argentinien hat beteuert, dass es sich um einen politisch motivierten Bruch der Vertraulichkeit handelte, der dazu geführt hat, die Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit und Datensicherheit zusätzlich zu erhöhen. Seither sind keine weiteren Ereignisse bekannt und es ist hervorzuheben, dass das beschriebene Ereignis nicht im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch stand.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen 99 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Aufgrund des im Vorfeld des AIA in Argentinien durchgeführten Regularisierungsprogramms konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden. Gemäss Meldung der Schweizer Botschaft in Buenos Aires geniesst die derzeitige Regierung in Sachen AIA und Datenschutz das Vertrauen der Bevölkerung, was durch den Erfolg des Regularisierungsprogramms untermauert wird.</p>

3. Barbados

Barbados hat im Jahr 2018 Informationen an 56 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Section 83 of the Income Tax Act</i> und <i>Income Tax (Automatic Exchange of Information) Regulations, 2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes und eine unabhängige Kontrollstelle überwacht dessen Einhaltung).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Barbados diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>80 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter einige der wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen derzeit noch: Hongkong, Liechtenstein, Monaco, Vereinigte Arabische Emirate; Stand Mai 2017).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Meldung der zuständigen Schweizer Botschaft leidet Barbados unter den Folgen schwerer Naturkatastrophen (Zerstörung der fast gesamten Infrastruktur durch Tropenstürme), sodass der AIA derzeit kein Thema ist. Trotz ungünstiger Umstände besteht aber die Bereitschaft zur Umsetzung des AIA, da Barbados nicht auf den Listen unkooperativer Staaten erscheinen will.</p> <p>Aufgrund der im Vorfeld des AIA durchgeführte Steueramnestie konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden.</p>

4. Belize

Belize hat im Jahr 2018 Informationen an 47 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden, so insbesondere der <i>Mutual Administrative Assistance in Tax Matters [Amendment] Act 2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das <i>Common Law</i> stellt zwar den Schutz der Privatsphäre sicher, die auch allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes mitumfasst).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Belize diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>81 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter einige der wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen derzeit noch: Hongkong, Monaco, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate; Stand Oktober 2017).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Das Steuerrecht in Belize ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

5. Brasilien

Brasilien hat im Jahr 2018 Informationen an 55 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden, so insbesondere die <i>Instrução Normativa RFB Nº 1680, de 28 de Dezembro de 2016</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Brasilien diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde. Allerdings wurde für das Jahr 2019 ein Vorkommnis dokumentiert, wonach der interne Bericht der Bundessteuerbehörde über die untypische Entwicklung des Vermögens eines Mitglieds des Obersten Bundesgerichts an die Öffentlichkeit gelangte. Brasilien bezeugt, dass es sich um einen politisch motivierten Bruch der Vertraulichkeit handelte. Seither sind keine weiteren Ereignisse bekannt und es ist hervorzuheben, dass das beschriebene Ereignis nicht im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch stand.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>100 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand März 2017).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Der Besuch einer Delegation des EFD bei der brasilianischen Steuerverwaltung im Februar 2017 konnte dazu beitragen, Gewissheit darüber zu erlangen, dass Brasilien in Bezug auf den AIA einen hohen Bereitschaftsgrad zur standardkonformen Umsetzung aufweist.</p> <p>Im Rahmen der Bekämpfung der Korruption werden in Brasilien sämtliche Banktransaktionen überprüft und gemeldet. Die Steuertransparenz im Inland wurde damit parallel zum internationalen AIA eingeführt.</p> <p>Aufgrund der im Vorfeld des AIA durchgeführten Regularisierungsprogramme konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden.</p>

6. Chile

Chile hat im Jahr 2018 Informationen an 47 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden, so insbesondere das <i>Reglamento Núm 418 que fija las obligaciones de identificación de cuentas financieras, 3 de Abril 2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Chile diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>99 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Meldung der Schweizer Botschaft in Santiago verfügt Chile über solide staatliche Institutionen, was auch für die Steuerbehörde (<i>Servicio de Impuestos Internos; SII</i>) gilt. Chile befolgt die Vorgaben der OECD sehr genau und hat sich in Bezug auf den AIA international gut positioniert. Die Bemühungen der Schweiz zur internationalen Steuertransparenz beizutragen werden sehr geschätzt.</p> <p>Aufgrund des im Vorfeld des AIA durchgeführten Regularisierungsprogramms konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden.</p>

7. China

China hat im Jahr 2018 Informationen an 50 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden, so insbesondere die <i>Law of the People's Republic of China on Tax Collection and Administration</i> sowie die <i>Regulations of Due Diligence on Financial Accounts of Non-residents for Tax Purposes</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (was angesichts der lückenhaften nationalen Regelungen zum Schutz der persönlichen Daten nachvollziehbar ist und deshalb Vorsicht geboten ist).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach China diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>100 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (mit Hongkong bestehen innerchinesische Regeln; Stand September 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Die State Administration of Taxation (SAT) hat gegenüber der Schweizer Botschaft in Beijing erklärt, dass im Rahmen des AIA erhaltene Daten nur zu Steuerzwecken verwendet und nicht mit anderen Verwaltungseinheiten ausgetauscht werden.</p> <p>Seit 2015 werden Steuervergehen in China nicht mehr mit Höchststrafen geahndet. Wer in China jedoch Steuern hinterzieht, muss mit hohen Busen rechnen. Gemäss chinesischen Angaben dürften die in der Schweiz gelegenen Vermögen von in China steuerlich ansässigen Personen reguliert sein.</p>

8. Cookinseln

Die Cookinseln haben im Jahr 2018 Informationen an 44 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Income Tax (Automatic Exchange of Financial Account Information and Other Matters) Amendment Act 2016</i>, <i>Income Tax Amendment Act 2017</i> sowie <i>Income Tax (Automatic Exchange of Financial Account Information) Regulations 2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Die Umsetzung des Aktionsplans auf den Cookinseln wird vom Expertenpanel des Global Forum begleitet und stetig evaluiert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Lösungen sollen später als Grundlage für die Umsetzung der Aktionspläne von anderen Staaten und Territorien dienen.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach die Cookinseln diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würden.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>91 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter fast alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen derzeit noch: Hongkong, Panama; Stand Juli 2017).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Das Steuerrecht auf den Cookinseln ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

9. Costa Rica

Costa Rica hat im Jahr 2018 Informationen an 48 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: neuer Abschnitt 106^{quater} des <i>Código Tributario</i> sowie <i>Resolución debida diligencia en el suministro de la información de las entidades financieras y no financieras para el intercambio Automático de Información Tributaria</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer <i>«temporary non-reciprocal jurisdiction»</i>.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes und eine unabhängige Instanz überwacht dessen Einhaltung).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Costa Rica diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>101 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Januar 2019).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Das Steuerrecht in Costa Rica ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

10. Curaçao

Curaçao hat im Jahr 2018 Informationen an 55 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Landsverordening van de 17de september 2015</i> und <i>Landsbesluit, Houdende Algemene Maatregelen, van de 27ste juni 2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (obwohl sich das nationale Recht an der Datenschutzgesetzgebung der Niederlande, welche die Richtlinie 95/46/EG umsetzt, orientiert und allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes somit gewährleistet sind).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Curaçao diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>93 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter einige der wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen derzeit noch: Hongkong, Panama; Stand Oktober 2017).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Die für Curaçao zuständige Schweizer Botschaft weist darauf hin, dass die Einführung des AIA einen grundlegenden strukturellen Wandel des Finanzsektors bewirkt habe. Curaçao verfolge nunmehr eine Weissgeldstrategie, die sich aufgrund des Know-hows und der Kosteneffizienz der Branche als Vorteil erweise. Zudem sichern das niederländische Finanzministerium und die niederländische Nationalbank technische Unterstützung zur Verbesserung der Umsetzung des AIA zu.</p> <p>Das Steuerrecht in Curaçao ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

11. Färöer-Inseln

Die Färöer-Inseln haben im Jahr 2018 Informationen an 56 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Faroese Tax Act No.86 (amended by Act No.50 of 2016)</i> und <i>Regulation No.11 of 2016 as amended by Regulation No.31 of 2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Die Färöer-Inseln sind auf der Liste des EDÖB von Staaten mit angemessenem Datenschutz aufgeführt. Als Teil Dänemarks haben die Färöer-Inseln die Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG ins nationale Recht umgesetzt und verfügen dementsprechend über eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission gemäss Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, in der bestätigt wird, dass die Färöer-Inseln als Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach die Färöer-Inseln diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>101 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Das Steuerrecht auf den Färöer-Inseln ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

12. Grönland

Grönland hat im Jahr 2018 Informationen an 56 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Greenland Landsting Act No.12 on Income Tax</i> und <i>Government of Greenland Executive Order No.13 of 2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Grönland ist nicht auf der Liste des EDÖB von Staaten mit angemessenem Datenschutz aufgeführt. Dies obwohl in Grönland (als Teil Dänemarks) das dänische Datenschutzgesetz gilt, sodass die Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG umgesetzt ist und Grönland als Drittstaat somit ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Grönland diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>100 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand September 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Das Steuerrecht in Grönland ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

13. Hongkong

Hongkong hat im Jahr 2018 Informationen an 36 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden, so insbesondere die <i>Inland Revenue (Amendment)(No.3) Ordinance 2016</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Im Rahmen des bilateralen AIA-Abkommens wurden spezifische datenschutzrechtliche Notifikationen ausgetauscht, welche die Vertragsparteien gegenseitig zur Einhaltung der Datenschutzgrundsätze verpflichtet.</p> <p>Falls der AIA künftig auf der Grundlage der AIA-Vereinbarung umgesetzt werden sollte, gelangen die strikten Rahmenbedingungen der multilateralen Übereinkommen sowie die beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums hinterlegte für die Belange des AIA relevante datenschutzrechtliche Notifikation der Schweiz zur Anwendung.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>80 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA bzw. bilateralen Abkommen, darunter fast alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen: Monaco, Panama; Stand September 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Nebst der Einführung des AIA auf der Grundlage des MCAA hat Hongkong mit 15 Staaten und Territorien bilaterale AIA-Abkommen abgeschlossen (darunter die Schweiz, die den AIA mit Hongkong auf der Grundlage des bilateralen Abkommens vom 13. Oktober 2017 umsetzt, welches seit dem 1. Januar 2018 vorläufig angewendet wird).</p> <p>Das Steuerrecht in Hongkong ermöglicht es grundsätzlich allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

14. Indien

Indien hat im Jahr 2018 Informationen an 58 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: Anpassung der Sektion 285BA des <i>Income Tax Act, 1961</i> sowie der <i>Rules 114F to 114H of the Income-tax Rules, 1962</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes und die Einführung eines neuen <i>Data Protection Law</i> steht unmittelbar bevor).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Indien diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>102 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Oktober 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Meldung der Schweizer Botschaft in Dehli scheint die indische Regierung mit dem AIA und der Zusammenarbeit mit der Schweiz (Klärung von Missverständnissen; Amtshilfeverfahren) zufrieden zu sein.</p> <p>Der AIA bildet in Indien sowohl innen- wie auch aussenpolitisch ein hochrangiges Thema. In der Presse wird der AIA regelmässig im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung erwähnt. Indien setzt denn auch grosse Erwartungen in den AIA, die Schwarzgeldproblematik lösen zu können.</p> <p>Aufgrund der im Vorfeld des AIA durchgeführten Regularisierungsprogramme konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden.</p>

15. Indonesien

Indonesien hat im Jahr 2018 Informationen an 57 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Law no. 9 of 2017 on Access to Financial Information for Tax Purposes</i> und <i>Regulation of Minister of Finance Number 19/PMK.03/2018</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Die rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit wurden vom Expertenpanel des Global Forum als zufriedenstellend beurteilt, nachdem Indonesien die in einem Aktionsplan geforderten Massnahmen zur Verbesserung der Vertraulichkeit und Datensicherheit vor Ende 2017 umgesetzt hat.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (was angesichts der lückenhaften nationalen Regelungen zum Schutz der persönlichen Daten nachvollziehbar ist und deshalb Vorsicht geboten ist).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Indonesien diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>100 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (mit Hongkong besteht ein bilaterales AIA-Abkommen; Stand September 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Meldung der Schweizer Botschaft in Jakarta bildet der AIA in Indonesien ein innenpolitisch wichtiges Thema und wird in der Presse im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung erwähnt.</p> <p>Das indonesische Finanzministerium hat gegenüber der Schweizer Botschaft erklärt, dass das primäre Ziel, die Steuereinnahmen zu erhöhen, nur mit angemessenen Sanktionen gegenüber fehlbaren Steuerpflichtigen erreicht werden könne (<i>«Do not kill the duck that lay eggs»</i>).</p> <p>Aufgrund des im Vorfeld des AIA durchgeführten Regularisierungsprogramms konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden.</p>

16. Kolumbien

Kolumbien hat im Jahr 2018 Informationen an 58 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Ley 1661</i> vom 16. Juli 2013 und <i>Resolución 119</i> vom 30. November 2015.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Kolumbien diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>99 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Die Schweizer Botschaft in Bogota meldet, dass die Einführung des AIA und die in diesem Zusammenhang verfolgte Politik des «<i>Regularize or Leave</i>» in Kolumbien eine disruptive Wirkung hatte. Zahlreiche nicht deklarierte Vermögen seien deshalb vermutlich in die USA abgeflossen.</p> <p>Aufgrund des im Vorfeld des AIA durchgeführten Regularisierungsprogramms konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden. Nach Einschätzung von lokalen Experten dürften in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte von in Kolumbien steuerlich ansässigen Personen deshalb regularisiert sein.</p> <p>Die Finanzindustrie in Kolumbien hegt angesichts der ersten Erfahrungen mit dem AIA Zweifel, ob die Regierung über die erforderlichen Kapazitäten für die zeitgerechte Bearbeitung der in Zukunft zu erwartenden Datenmengen verfüge.</p>

17. Liechtenstein

Liechtenstein hat im Jahr 2018 Informationen an 50 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Gesetz vom 5.11.2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen</i>, die <i>Verordnung vom 15.12.2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen</i> und das <i>Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Liechtenstein ist auf der Liste des EDÖB von Staaten mit angemessenem Datenschutz aufgeführt. Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission gemäss Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, wonach Liechtenstein als Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Liechtenstein diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>108 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Dezember 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Als einer der weltweit wichtigsten Finanzplätze setzt Liechtenstein auf eine konsequente Weissgeldstrategie, sodass der AIA nur noch wenig thematisiert ist, zumal inzwischen mit zahlreichen Staaten Daten über Finanzkonten austauscht werden.</p> <p>Das Steuerrecht in Liechtenstein ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

18. Malaysia

Malaysia hat im Jahr 2018 Informationen an 41 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Income Tax (Automatic Exchange of Financial Account Information) Rules 2016</i>, <i>Income Tax (Automatic Exchange of Financial Account Information) (Amendment) Rules 2017</i> und <i>Labuan Business Activity Tax (Automatic Exchange of Financial Account Information) Regulations 2018</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (was angesichts der lückenhaften nationalen Regelungen zum Schutz der persönlichen Daten nachvollziehbar ist und deshalb Vorsicht geboten ist).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Malaysia diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>99 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand September 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Meldung der Schweizer Botschaft in Kuala Lumpur bildet der AIA in Malaysia ein innenpolitisch wichtiges Thema und wird in der Presse im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung erwähnt.</p> <p>Aufgrund einer im Vorfeld des AIA durchgeführten Steueramnestie und eines erst kürzlich abgeschlossenen Regularisierungsprogramms konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden. Das Regularisierungsprogramm war sehr erfolgreich, was dahingehend zu deuten ist, dass die Steuerzahler die nachträgliche Offenlegung als seriös betrachten.</p>

19. Mauritius

Mauritius hat im Jahr 2018 Informationen an 54 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Income Tax Act 1995, new Paragraph 5A and 5B of Section 76</i> und <i>Income Tax (Common Reporting Standard) Regulation 2016</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes und ein unabhängiger <i>Commissioner</i> überwacht dessen Einhaltung).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Mauritius diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>103 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Februar 2019).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Informationen der zuständigen Schweizer Botschaft wurde in Mauritius ein technisches Komitee beauftragt, die standardkonforme Umsetzung des AIA unter Berücksichtigung der ersten Erfahrungen zu verbessern.</p> <p>Mauritius hat in der Vergangenheit verschiedentlich Programme zur Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit initiiert, die es allen Steuerpflichtigen ermöglichte, nicht deklarierte Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

20. Mexiko

Mexiko hat im Jahr 2018 Informationen an 58 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Art. 32-B Bis Código Fiscal de la Federación</i> und <i>Compilación del Anexo 25 Bis de la Resolución Miscelánea Fiscal</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Mexiko diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>100 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand September 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Die ESTV signalisiert das Vorliegen einer hängigen Eingabe nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG, in der verlangt wird, dass keine Daten an Mexiko übermittelt werden sollen. Wegen des Amtsgeheimnisses sind keine detaillierten Angaben zur Person und zum Inhalt des Gesuchs möglich.</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Der Besuch einer Delegation des EFD beim Steuerdienst der mexikanischen Bundesregierung (<i>Servicio de Administración Tributaria; SAT</i>) im Oktober 2016 konnte dazu beitragen, Gewissheit darüber zu erlangen, dass Mexiko in Bezug auf den AIA einen hohen Bereitschaftsgrad zur standardkonformen Umsetzung aufweist.</p> <p>Die Schweizer Botschaft in Mexico weist darauf hin, dass als Folge des Wechsels der Regierung im Dezember 2018 die Mittel der Zentralverwaltung drastisch gekürzt wurden. Bisher liegen keine Hinweise vor, wonach sich dies negativ auf die Umsetzung des AIA auswirken würde.</p> <p>Aufgrund der im Vorfeld des AIA durchgeführten Regularisierungsprogramme konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden.</p>

21. Monaco

Monaco hat im Jahr 2018 Informationen an 34 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden, so insbesondere die <i>Loi n° 1.444 du 19 décembre 2016 portant diverses mesures en matière de protection des informations nominatives et de confidentialité dans le cadre de l'échange automatique de renseignements en matière fiscale</i> und die <i>Loi n° 1.445 du 19 décembre 2016 portant diverses mesures relatives à la prescription et aux sanctions pénales applicables en matière d'échange automatique de renseignements en matière fiscale</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Monaco ist auf der Liste des EDÖB von Staaten mit angemessenem Datenschutz aufgeführt. Monaco verfügt über eine ausführliche Gesetzgebung zum Schutz von persönlichen Daten: Die <i>loi n° 1.165 du 23.12.1993 relative à la protection des informations nominatives</i>, revidiert am 26.11.2015, entspricht dem Standard der Richtlinie 95/46/EG. Monaco ist ausserdem Mitglied der Europarats-Konvention Nr. 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Monaco diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>69 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter einige der wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen: Hongkong, Vereinigte Arabische Emirate; Stand März 2019).</p> <p>Derzeit werden die innerstaatlichen Verfahren für eine zusätzliche Erweiterung des AIA-Netzwerks durchgeführt.</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Keine</p>

22. Montserrat

Montserrat hat bisher noch keine Informationen an Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Tax Information Exchange (Amendment) Act 2015</i> sowie <i>Tax Information Exchange (FATCA Agreement) (UK IGA) (CRS) (Montserrat) (Implementation) Regulations 2016</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (Das <i>Common Law</i> gewährleistet zwar den Schutz der Privatsphäre, wodurch auch allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes abgedeckt sind).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Montserrat diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>86 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter einige der wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen derzeit noch: Hongkong, Vereinigte Arabische Emirate; Stand November 2016).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Meldung der zuständigen Schweizer Botschaft leidet Montserrat unter den Folgen schwerer Naturkatastrophen (Zerstörung der fast gesamten Infrastruktur durch Vulkaneruptionen und Tropenstürme), sodass der AIA derzeit kein Thema ist. Dennoch setzt Montserrat alles daran, den AIA konform umzusetzen.</p> <p>Das Steuerrecht in Montserrat ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

23. Neuseeland

Neuseeland hat im Jahr 2018 Informationen an 55 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden, so insbesondere der <i>Taxation (Business Tax, Exchange of Information, and Remedial Matters) Act 2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Neuseeland ist auf der Liste des EDÖB von Staaten mit angemessenem Datenschutz aufgeführt. Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission gemäss Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, wonach Neuseeland als Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Neuseeland diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>102 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand April 2019).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Die Schweiz hat die Auslandschweizer in Neuseeland ausführlich über die Einführung des AIA und die Regularisierungsmöglichkeiten informiert.</p> <p>Ein hochrangiger Vertreter der neuseeländischen Steuerbehörde hat gegenüber der Schweizer Botschaft in Wellington erneut zugesichert, dass die im Rahmen des AIA erhaltenen Daten nur zu steuerlichen Zwecken verwendet würden.</p> <p>Das Steuerrecht in Neuseeland ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

24. Russland

Russland hat im Jahr 2018 Informationen an 14 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	Vorhanden Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden, so insbesondere die <i>Federal Law of November 27, 2017 No. 340-FZ "On amending part one of the Russian Federation Tax Code with regard to implementing international automatic exchange of information and documentation on multinational enterprise groups</i> sowie das entsprechende Regierungsdekret.
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	Angemessen Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert. Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenen Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes und Russland ist ausserdem Mitglied der Datenschutzkonvention Nr. 108 des Europarates). Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation. Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Russland diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	Angemessen 100 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand September 2018). Das Vereinigte Königreich wird Russland 2019 keine Daten übermitteln, obwohl das MCAA bilateral aktiviert ist und der Datenaustausch nicht auf der Grundlage des anwendbaren Abkommens ausgesetzt wurde. Es sind derzeit keine konkreten und detaillierten Informationen zu den Gründen dieses Entscheides verfügbar.
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	Keine
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	Keine
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	Keine Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG
Zusätzliche Feststellungen	Der Besuch einer Delegation des EFD beim Steuerdienst der russischen Föderation (<i>Federal Tax Service; FTS</i>) im Juni 2017 konnte dazu beitragen, Gewissheit darüber zu erlangen, dass Russland wirksame Vorkehrungen zur standardkonformen Umsetzung des AIA ergriffen hat. Ein hochrangiger Vertreter der russischen Steuerbehörde hat gegenüber der Schweizer Botschaft in Moskau wiederholt zugesichert, dass die im Rahmen des AIA erhaltenen Daten nur zu steuerlichen Zwecken verwendet würden. Russland wolle unter keinen Umständen riskieren, wegen Verstössen von der Teilnahme am AIA ausgeschlossen zu werden. Aufgrund der im Vorfeld des AIA durchgeführten Regularisierungsprogramme konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden.

25. Saint Kitts und Nevis

Saint Kitts und Nevis hat im Jahr 2018 Informationen an 25 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Common Reporting Standard (Automatic Exchange of Financial Account Information) Act 2016</i> sowie die <i>Common Reporting Standard (Automatic Exchange of Financial Account Information) (Amendment) Regulations, 2018</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Saint Kitts und Nevis diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>60 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter einige der wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen derzeit noch: Hongkong, Panama, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate; Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Meldung der zuständigen Schweizer Botschaft leidet Saint Kitts und Nevis unter den Folgen schwerer Naturkatastrophen (Zerstörung der fast gesamten Infrastruktur durch Tropenstürme), sodass der AIA derzeit kein Thema ist. Trotz ungünstiger Umstände besteht die Bereitschaft zur Umsetzung des AIA, da Saint Kitts und Nevis nicht auf den Listen unkooperativer Staaten erscheinen will.</p> <p>Das Steuerrecht in Saint Kitts und Nevis ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

26. Saint Lucia

Saint Lucia hat im Jahr 2018 Informationen an 38 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Automatic Exchange of Financial Account Information Act No. 22 of 2016</i> sowie die dazugehörigen <i>Regulations</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Saint Lucia diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>84 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter einige der wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen derzeit noch: Monaco, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate; Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Meldung der zuständigen Schweizer Botschaft leidet Saint Lucia unter den Folgen schwerer Naturkatastrophen (Zerstörung der fast gesamten Infrastruktur durch Tropenstürme), sodass der AIA derzeit kein Thema ist. Dennoch setzt Saint Lucia alles daran, den AIA konform umzusetzen.</p> <p>Das Steuerrecht in Saint Lucia ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

27. Saint Vincent und die Grenadinen

Saint Vincent und die Grenadinen hat bisher noch keine Informationen an Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Automatic Exchange of Financial Account Information (Common Reporting Standard) Act, No. 31 of 2016</i> sowie <i>Automatic Exchange of Financial Account Information (Common Reporting Standard) Regulations, No. 30 of 2016</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Nicht angemessen, daher vorläufig nichtreziproker AIA</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert, d.h. wegen Action Plan derzeit Status einer «<i>temporary non-reciprocal jurisdiction</i>».</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Saint Vincent und die Grenadinen diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>99 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Gemäss Meldung der zuständigen Schweizer Botschaft leidet Saint Vincent und die Grenadinen unter den Folgen schwerer Naturkatastrophen (Zerstörung der fast gesamten Infrastruktur durch Tropenstürme), sodass der AIA derzeit kein Thema ist. Dennoch setzt Saint Vincent und die Grenadinen alles daran, den AIA konform umzusetzen.</p> <p>Das Steuerrecht in Saint Vincent und die Grenadinen ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

28. San Marino

San Marino hat im Jahr 2018 Informationen an 56 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Legge n.174 del 27 novembre 2015 - Cooperazione fiscale internazionale</i> und <i>Regolamento n.20 del 30 dicembre 2015</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes und San Marino ist zudem Mitglied der Datenschutzkonvention Nr. 108 des Europarates).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach San Marino diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>99 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Dezember 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Aufgrund des im Vorfeld des AIA durchgeführten Regularisierungsprogramms konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden.</p>

29. Saudi-Arabien

Saudi-Arabien hat im Jahr 2018 Informationen an 54 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden, so insbesondere das <i>Royal Decree No. M/125 of 23/8/2017</i>, die <i>Decision of Council of Ministers No. (705) of 22/08/2017</i>, die <i>Decision of Council of Ministers No. (108) of 7/11/2017</i>, die <i>Decision of Council of Ministers No. (706) of 22/8/2017</i> und die <i>Ministerial Decision No. (893) 13/11/2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (was angesichts der lückenhaften nationalen Regelungen zum Schutz der persönlichen Daten nachvollziehbar ist und deshalb Vorsicht geboten ist).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Saudi-Arabien diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Weitgehend angemessen</p> <p>93 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter einige der wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlen derzeit noch: Hongkong, Panama; Stand Dezember 2017).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Der Direktor der Steuerbehörde (GAZT) und der Zentralbankgouverneur bekräftigen gegenüber der Schweizer Botschaft in Riad, dass die im Rahmen des AIA erhaltenen Daten nur zu steuerlichen Zwecken verwendet würden und der Vertraulichkeit der Steuerdaten eine hohe Bedeutung zukomme. Demgemäss seien entsprechende organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen worden, dies sicherzustellen.</p> <p>Staatsminister Al Jubeir versicherte ausserdem, dass sich Saudi-Arabien der Bedeutung des AIA bewusst sei, weshalb alles für die standardkonforme Umsetzung getan werde.</p>

30. Seychellen

Die Seychellen haben im Jahr 2018 Informationen an 54 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Revenue Administration (Amendment) Act, 2015</i> sowie <i>Revenue Administration (Common Reporting Standard) Regulations, 2017</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt, was auf der Tatsache gründet, dass die Seychellen keine spezifische Datenschutzgesetzgebung haben (ein Entwurf für ein Datenschutzgesetz liegt zwar vor, wurde vom Parlament aber noch nicht verabschiedet) und deshalb Vorsicht geboten ist.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach die Seychellen diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>97 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter die wichtigsten Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (es fehlt derzeit noch: Hongkong; Stand Februar 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Das Steuerrecht auf den Seychellen ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

31. Singapur

Singapur hat im Jahr 2018 Informationen an 51 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Income Tax Act (Section 105L – 105Q)</i> und <i>Income Tax (International Compliance Agreements) (Common Reporting Standard) Regulation 2016 („Regulations“)</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Im Rahmen des bilateralen AIA-Abkommens wurden spezifische datenschutzrechtliche Notifikationen ausgetauscht, welche die Vertragsparteien gegenseitig zur Einhaltung der Datenschutzgrundsätze verpflichtet.</p> <p>Falls der AIA künftig auf der Grundlage der AIA-Vereinbarung umgesetzt werden sollte, gelangen die strikten Rahmenbedingungen der multilateralen Übereinkommen sowie die beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums hinterlegte für den AIA relevante datenschutzrechtliche Notifikation der Schweiz zur Anwendung.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>101 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA bzw. bilateralen Abkommen, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Januar 2019).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Nebst der Einführung des AIA auf der Grundlage des MCAA hat Singapur mit 24 Staaten und Territorien bilaterale AIA-Abkommen abgeschlossen (darunter die Schweiz, die den AIA mit Singapur auf der Grundlage des bilateralen Abkommens vom 17. Juli 2017 umsetzt, welches seit dem 1. Januar 2018 vorläufig angewendet wird).</p> <p>Die Schweizer Botschaft weist darauf hin, dass Singapur auf seinen Ruf als integrierter Finanzplatz besonderen Wert legt und sich in Bezug auf den AIA und im Kampf gegen die Geldwäscherei international gut positioniert.</p> <p>Das Steuerrecht Singapurs ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>

32. Südafrika

Südafrika hat im Jahr 2018 Informationen an 57 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>Tax Administration Act No. 28 of 2011</i> und <i>SA CRS Regulations</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Auf EDÖB-Liste als Staat mit nicht angemessenem Datenschutz aufgeführt (das nationale Recht gewährleistet zwar allgemein anerkannte Mindeststandards eines zeitgemässen Datenschutzes).</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Südafrika diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>101 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA bzw. bilateralen Abkommen, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Januar 2019).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Südafrika nimmt auf dem afrikanischen Kontinent eine wichtige Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Steuertransparenz ein und ist sehr darum bemüht, die Vorgaben der OECD zeitgerecht und korrekt anzuwenden.</p> <p>Aufgrund des im Vorfeld des AIA durchgeführten Regularisierungsprogramms konnten die Steuerpflichtigen bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenlegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden.</p> <p>Gemäss Meldung der Schweizer Botschaft in Pretoria war das Regularisierungsprogramm sehr erfolgreich, was dahingehend zu deuten ist, dass die Steuerzahler die nachträgliche Offenlegung als seriös betrachten.</p>

33. Uruguay

Uruguay hat im Jahr 2018 Informationen an 57 Partnerstaaten übermittelt.

Kriterium BB (Art. 1 Abs. 2)	Feststellungen
Rechtsgrundlagen (Bst. a)	<p>Vorhanden</p> <p>Primär- und Sekundärgesetzgebung vorhanden: <i>ley n° 19.484</i> und <i>Decreto 77/2017 bzw. 243/2018</i>.</p>
Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz (Bst. b)	<p>Angemessen</p> <p>Situation in Bezug auf die für den AIA relevanten rechtlichen, administrativen und technischen Rahmenbedingungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit seit der Redaktion der Botschaft unverändert.</p> <p>Uruguay ist auf der Liste des EDÖB von Staaten mit angemessenem Datenschutz aufgeführt. Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission gemäss Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, wonach Uruguay als Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.</p> <p>Verpflichtung zur Einhaltung der für den AIA relevanten jeweiligen datenschutzrechtlichen Standards der Partnerstaaten in der Notifikation.</p> <p>Keine begründeten Negativmeldungen durch andere Länder, Individualpersonen oder Unternehmen, wonach Uruguay diesbezüglich relevante Defizite aufweisen würde.</p>
Netzwerk von Partnerstaaten (Bst. c)	<p>Angemessen</p> <p>99 Partnerstaaten nach dem CRS/MCAA, darunter auch alle wichtigen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz (Stand Mai 2018).</p>
Meldungen beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums MCAA (Bst. d)	<p>Keine</p>
Feststellungen der für den AIA zuständigen schweizerischen Behörden (Bst. e)	<p>Keine</p>
Belegte Feststellungen von schweren Menschenrechtsverletzungen infolge Besteuerung bzw. Datenaustausch (Bst. f)	<p>Keine</p> <p>Insbesondere keine Eingaben nach Artikel 19 Absatz 2 AIAG</p>
Zusätzliche Feststellungen	<p>Die Schweizer Botschaft in Montevideo weist darauf hin, dass die Rechtsstaatlichkeit (klare Gewaltentrennung; unabhängige Justiz) und die stabile Währung mitunter Gründe dafür sind, weshalb Vermögen trotz hoher Steuern in Uruguay platziert werden.</p> <p>Das Steuerrecht in Uruguay ermöglicht es allen Steuerpflichtigen, bisher nicht deklarierte im Ausland gelegene Vermögenswerte auf freiwilliger Basis nachträglich offenzulegen, ohne dass strafrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden.</p>